



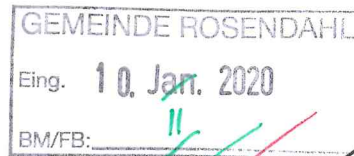
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48712 Rosendahl



Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541 - 742 - 108
Fax: 02541 - 742 - 271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Rosendahl-Darfeld/16/ML/4403
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.01.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 04.12.2020 AZ.: FB II / 621.41

Lage: L 555, Abschnitt 9, von Station 0,990 bis Station 1,130

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Die Flurstücken 664, 665 und 666, befinden sich im Eigentum des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Die 3 Flurstücke wurden zwischenzeitlich zum Flurstück 733 vereinigt. Die Fläche wurde im Rahmen des Neubaus der L 555 Ortsumgehung Rosendahl/Darfeld als Kompensationsmaßnahme E 4 ausgewiesen. Auf der Fläche werden Eingriffe ausgeglichen, die durch den Neubau der Ortsumgehung entstanden sind. Die Kompensationsmaßnahme mit dem Entwicklungsziel „Feldgehölz“, ist im Rahmen der Planfeststellung ausgewiesen worden. Die Bepflanzung der Fläche mit einheimischen Gehölzen (u.a. Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche, Winterlinde, Kornelkirsche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Faulbaum, Hundsrose, Salweide, Schneeball) erfolgte 2009. Die Betreuung und Kontrolle der Fläche erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenbau.

Diese Kompensationsfläche des Landesbetriebs Straßenbau soll im Rahmen des Bebauungsplans als Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit dem Zusatz: Fläche zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. Aus unserer Sicht ist dies nicht korrekt/ausreichend. Aufgrund der bereits durch die Planfeststellung zur Ortsumgehung getroffenen Ausweisung als Kompensationsfläche ist eine Festsetzung als „Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB angebracht.

Im Umweltbericht ist der Status der bestehenden Kompensationsfläche nicht dargestellt worden. Wir bitten dies im Umweltbericht zu ergänzen und zu berücksichtigen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.msl@strassen.nrw.de

Die Entwicklung der Kompensationsfläche darf durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Gewerbegebiets nicht gestört werden. Wir bitten um Einhaltung und Kontrolle der unter Punkt 8.4 „Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung ... nachteiliger Auswirkungen“ genannten Maßnahmen.

Eine Inanspruchnahme der Fläche (auch vorübergehend) kann nicht gestattet werden.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Andreas Wies

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 08.01.2020 bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld

Anlage XI zur SV IX/827

Der Anregung, die im Rahmen des Baus der Ortsumgehung als Kompensationsflächen festgelegten Flurstücke innerhalb des Plangebietes als "Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festzusetzen, wird gefolgt. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst.

Der Hinweis, dass die Entwicklung der Kompensationsfläche durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Gewerbegebiets nicht gestört werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt im Rahmen des Monitorings des Bebauungsplanes.

Der Hinweis, dass eine Inanspruchnahme der Kompensationsfläche (auch vorübergehend) nicht gestattet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.